



68/1

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

31. Dezember 1948,

Nr. 5819.

I. Die Einwohnergemeinde Herbetswil hat den vom Kreisbauamt II in Olten aufgestellten Bebauungsplan längs der Kantonsstrasse, gemäss Publikation im Anzeiger für das Gäu und Thal Nr. 16 vom 15. April 1948, während 30 Tagen zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt. Innert nützlicher Frist sind keine Einsprachen eingegangen. Die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 1948 hiess den ihr unterbreiteten Plan gut; die Gemeinde unterbreitet denselben mit dem Ersuchen, es möchte demselben die Genehmigung erteilt werden.

Die festgelegten Baulinien geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, und es können denselben ohne weiteres genehmigt werden.

II. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Von der vorschriftsgemässen Auflage des Bebauungsplanes längs der Kantonsstrasse in der Gemeinde Herbetswil und der Gutheissung desselben durch die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 1948 wird Vormerkung genommen.
2. Dem von der Einwohnergemeinde Herbetswil unterbreiteten Bebauungsplan wird die nachgesuchte Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr: Fr. 10.--

Publikationsgebühr: Fr. 14.--

Zusammen: Fr. 24.-- P.

=====

Bau-Departement (3).

Tierbauamt (3), mit Akten und 1 genehmigtem Plan.

Hochbauamt (2), mit 1 genehmigtem Plan.

Kreisbauamt II, Olten, mit Mappe und 1 genehmigtem Plan.

Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle (2).

Ammannamt der Einwohnergemeinde Herbetswil, mit 1 genehmigtem Plan.

Amtsblatt (Dispositiv Ziff. 2).

Der Staatsschreiber:

J. Schmid